Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1903

3. Zur Entstehung der Stadtverfassung.

Visual Library

das Brauer- und Wirtsgewerbe,[1]) deren Entwicklung, wie wir am Schlusse des ersten Kapitels gesagt haben, der Durchgangsverkehr begünstigen mußte. Besondere Benennungen waren überflüssig, da die Ausübung dieser Tätigkeiten ein allgemeines Recht der Einwohner war. Also Bauern, welche die Produkte ihres landwirtschaftlichen Hausbetriebes, Nahrungsmittel und Bier, gelegentlich zur Bewirtung fremder Händler verwerteten, darunter einzelne, die zugleich ein Handwerk betrieben, wären hiernach die ältesten Eingesessenen gewesen. Das Wort „burscap" muß auch hier, wie sonst vielfach, die älteste Bezeichnung für Bürgerrecht gewesen sein, denn 1347 bekennen die beiden schon genannten Knappen von Bardenfleth, daß sie von den Ratmannen „to borgher unde to bure" empfangen seien. Die berufsmäßige Ausübung jener Gewerbe, in Verbindung mit der Entstehung und Vermehrung der verschiedenen den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens dienenden Handwerke, die Ansiedelung jüdischer Händler, die Steigerung des auswärtigen Verkehrs durch die Vermehrung der Jahrmärkte, die Bildung eines christlichen Kaufmannsstandes — das alles waren dann die weiteren Momente der gewerblich-kommerziellen Entwicklung, ohne daß gleichzeitig die Landwirtschaft, die älteste Nahrungsquelle der Einwohner, ihre Bedeutung eingebüßt hätte.

3. Zur Entstehung der Stadtverfassung.

Die vorstehenden Erörterungen erklären uns die Entstehung der Stadt als eines wirtschaftlichen Körpers. Jetzt wollen wir erwägen, wie Oldenburg eine Stadt im Rechtssinne geworden, d. h. wie die Stadtverfassung entstanden ist.

Der Freibrief des Grafen Konrad I. vom Jahre 1345 führt nicht in die Anfänge der Stadtverfassung, sondern redet von einer schon vorhandenen „stath to Oldenborch". Er setzt in der Art,

[1]) Auch das Gewerbe der Weißbrotbäcker. Das Oldenburger Weißbrot und das Oldenburger Bier müssen 1257 bereits auch auf dem Lande einen gewissen Ruf gehabt haben, wenn Graf Johann I. bei einer Schenkung an das Kloster Rastede in dem genannten Jahre zur Begehung der Memorie seines Vaters „duos albos panes Oldenborgenses et cerevisiam Oldenborgensem" vorschreibt. Oncken a. a. O., S. 31 f.

Landesbibliothek Oldenburg

wie er von den Bürgern und den Ratmannen spricht, bereits städtische Verfassungsverhältnisse voraus. Es kann sich also 1345 nicht um die erste Einführung einer Stadtverfassung, sondern nur um deren Ausbau, um die Vollendung der Stadt im Rechtssinne gehandelt haben; der Freibrief stellt den Abschluß einer Entwicklung dar. Daß dies der Fall ist, daß Oldenburg sich schon vor 1345 in manchen Beziehungen zur Stadt entwickelt hatte, ist bisher nicht verkannt worden, aber eine eingehendere Untersuchung der Frage hat man bisher nicht angestellt.

Um diese Frage zu lösen, reicht das oldenburgische Quellenmaterial, obwohl es kürzlich einige Bereicherung erfahren hat, nicht aus. Die einzelnen von den Quellen dargebotenen Tatsachen lassen sich nur unter Zuhülfenahme der allgemeinen Entwicklung der deutschen Städte verstehen und erklären.

Die deutsche städtegeschichtliche Forschung hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten mit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung sehr lebhaft beschäftigt und die Frage, trotz mancher noch nicht völlig beseitigten Verschiedenheiten in der Auffassung, im allgemeinen zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Der wichtigsten auf diesem Gebiete hervorgetretenen Gegensätze und ihres augenblicklichen Verhältnisses zu einander müssen wir uns hier bewußt werden.

Daß Marktverkehr, Gewerbe und Handel den wirtschaftlichen Boden geschaffen haben, auf dem das Städtewesen emporgewachsen ist, wird von keiner Seite bestritten. Nur die Frage, wie die deutschen Städte des Mittelalters zu den ihnen eigentümlichen Rechtsformen gekommen sind, läßt eine verschiedene Beantwortung zu. Es liegt nahe, dabei ein älteres deutsches Verfassungsinstitut zu Grunde zu legen und die Stadtverfassung daraus abzuleiten.

Die sog. hofrechtliche Theorie ist der Ansicht, daß die Masse der städtischen Bevölkerung, insbesondere die Handwerker, ursprünglich aus Hörigen des Stadtherrn bestanden habe und erst durch die Verleihung des Stadtrechts zur Freiheit emporgestiegen sei, Die Städte haben sich danach aus grundherrlichen Dörfern, das Stadtgericht aus dem Hofgericht, das Stadtrecht aus dem Hofrecht, die Stadtgemeinde aus der Hofgenossenschaft, der Rat aus einem

Landesbibliothek Oldenburg

Ausschuß der stadtherrlichen Ministerialität entwickelt.[1]) Dieser Lehre gegenüber hat namentlich G. v. Below[2]) nachgewiesen, daß die Bürger in ihrer Mehrzahl nicht Hörige des stadtherrlichen Fronhofs gewesen sind und daher auch die Stadtverfassung nicht aus der Fronhofsverfassung hervorgegangen sein kann. Die Stadtherren haben nur die Befreiung der Hörigen fremder Herren, welche in die Stadt eingewandert waren, nicht die ihrer eigenen begünstigt. Die Bürger sind von Anfang an einem öffentlichen Gericht unterworfen. Neben der Stadtgemeinde findet sich eine Hofgemeinde, neben den freien Handwerkern die hörigen. Diese Widerlegung hat allgemeinen Beifall gefunden, und die Hofrechtstheorie darf daher in der Hauptsache als beseitigt gelten.[3])

G. v. Below ist der Hauptbegründer der Landgemeindetheorie. Nach seinen Ausführungen sind die Stadtgemeinden, abgesehen von den Fällen künstlicher Stadtgründungen, aus im wesentlichen freien Dorfgemeinden entstanden, der Rat dementsprechend aus einem Ausschuß der Landgemeinde, der die Funktionen des Bauermeisters übernahm und fortbildete. Das Stadtrecht hat sich unter dem Einfluß des Marktverkehrs aus dem Landrecht und den Ortsstatuten entwickelt. Der Stadtgerichtsbezirk ist aus dem Bezirk eines älteren Hundertschaftsgerichts ausgeschieden, der in der Regel mehrere Gemeinden umfaßte. Das Stadtgericht ist demnach eine Fortbildung des Landgerichts.[4])

Diesen positiven Aufstellungen G. v. Belows ist von vielen Seiten widersprochen worden. Man hat ihr die sog. Marktrechtstheorie gegenübergestellt. Ihr bedeutendster Vertreter, R. Sohm,[5]) behauptet, daß an den Marktorten von dem mit einem Marktprivileg oder dem Marktregal ausgestatteten Grundherrn des Marktes

[1]) K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859, ferner in: Gesch. des deutschen Volkes (her. v. G. Matthäi), Bd. I (1883), S. 349 ff.

[2]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58 u. 59 (1887 u. 1888) und in seinen späteren Schriften.

[3]) Vgl. R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 9 f., und R. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, S. 621.

[4]) G. v. Below a. a. O., ferner „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde", 1889.

[5]) A. a. O.

Landesbibliothek Oldenburg

Kaufleute zu Weichbildrecht angesiedelt seien und eine Marktgemeinde gebildet hätten, und daß die Stadtgemeinde entstanden sei durch Aufsaugung der Bewohner der etwa neben dem Markte liegenden älteren Ortschaft. Das Stadtrecht habe sich aus dem Rechte dieser Marktgemeinde, dem Marktrechte, entwickelt, dessen Grundlage wiederum der den Marktorten verliehene königliche Burgfriede gewesen sei. Darin, daß das Stadtgericht aus einem öffentlichen (Nieder-)Gericht entstanden sei, stimmt Sohm mit v. Below überein, läßt es aber aus einem eigens für den Markt unter Vorsitz des Schultheißen geschaffenen Marktgericht entstehen und den Rat aus einem Kollegium von Hülfsrichtern des Schultheißen für Maß-, Gewichts- und Lebensmittelsachen.

Durch die Beweisführung Sohms nicht überzeugt, suchte v. Below seine Theorie 1892 von neuem zu begründen.[1]) Er bestritt, daß es ein Gericht ausschließlich für die Markttage gegeben habe, und hielt seine Behauptung, daß das Stadtgericht ein auch für Markt- und andere Angelegenheiten des städtischen Verkehrs kompetent gewordenes Landgericht sei, aufrecht, indem er auf die Übereinstimmung der Organisation des Stadtgerichts mit der des Landgerichts hinwies und die Entstehung des Stadtrechts aus dem Landrecht durch Anpassung an die Verkehrsverhältnisse in den Städten im einzelnen nachzuweisen suchte.[2]) Besonderes Gewicht aber legte er darauf, daß die Stadtgemeinde außer der Verwaltung der Allmende, der Ausübung des Flurzwangs, der Wege- und Baupolizei, was fast unbestritten sei, auch die Sorge für Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei von der Landgemeinde geerbt habe, welche letztere, für die Entstehung der städtischen Gewerbepolizei wichtige, Kompetenz Sohm aus dem Marktrecht, also von der öffentlichen (nicht kommunalen) Gewalt hergeleitet hatte.[3])

Der Frage, ob die Aufsicht über Maß und Gewicht kommunalen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs sei, widmete im Jahre 1894 G. Küntzel eine eingehende Untersuchung[4]) und lieferte den

[1]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

[2]) S. a. a. O., S. 86 ff.

[3]) S. a. a. O., S. 56 ff.

[4]) Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland

Landesbibliothek Oldenburg

Beweis, daß im großen und ganzen während des ganzen Mittelalters die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens der öffentlichen Gewalt zuzusprechen sei. Die Beweisführung wurde von v. Below in mehreren Besprechungen des Werkes[1]) mit einigen Einschränkungen anerkannt, die Marktrechtstheorie aber trotzdem auch fernerhin verworfen und behauptet, daß die Landgemeindetheorie durch die Untersuchungen Küntzels wohl modifiziert, aber nicht beseitigt worden wäre. Eine Stütze erhielt die letztere in demselben Jahre durch Ph. Heck, welcher in seinem Buche über die altfriesische Gerichtsverfassung[2]) die Verfassung in den friesischen Städten als eine Fortbildung allgemeiner Landeseinrichtungen kennzeichnete.

In ein neues Stadium ist die Frage der Entstehung der deutschen Stadtverfassung durch S. Rietschel getreten. In seinem „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" (1897) teilt er die deutschen Städte ihrer Entstehung nach in drei Gruppen: 1. Römerstädte, 2. Gründungsstädte, 3. zu Städten erhobene Dörfer. Die früheren Römerstädte auf dem linken Rheinufer erhoben sich nach der Völkerwanderung wiederum zu Sitzen des Marktverkehrs und städtischen Lebens, unterschieden sich aber in ihrer Verfassung durch nichts von dem platten Lande. Die eigentümliche Stadtverfassung ist nicht in ihnen, sondern in den sogen. Marktansiedelungen (2) zur Ausbildung gelangt. Diese sind dadurch entstanden, daß ein Grundherr, dem das Marktrecht verliehen war, auf seinem Grund und Boden einen Markt anlegte und dabei Kaufleute und Handwerker ansiedelte, die von den ihnen überlassenen Hausplätzen einen niedrigen, nur als Rekognitionszins zu betrachtenden Areal- oder Wurtzins zahlten. Sie erhielten vom Stadtgründer auch das Recht, an den Allmendenutzungen teilzunehmen, in den ostelbischen Kolonialstädten wurden ihnen ferner Hufen überwiesen. Die Marktansiedelungen sind oft

während des Mittelalters (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, 2.)

[1]) Literar. Zentralblatt 1894, Spalte 1797 ff.; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. III, 3, 481 ff.

[2]) S. 378 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

neben einer älteren ländlichen Ortschaft gegründet, deren Namen sie annehmen, und die sie oft auch später als Neustadt mit sich vereinigen. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommt auch die Verleihung des Stadtrechts an schon vorhandene Dorfansiedelungen vor, doch sind diese Fälle viel weniger zahlreich als die Neugründungen von Städten.

Von den offenen Märkten unterscheidet sich die Stadt wesentlich durch die Ummauerung. Die Marktgerichtsbarkeit läßt der Stadtherr durch einen besonderen Richter (Vogt oder Schultheiß) ausüben. Das Marktgericht ist das zur Marktzeit tagende Stadtgericht. Die Stadt bildet einen besonderen Gerichtsbezirk, eine isolierte Hundertschaft. Das Marktrecht ist eine Fortbildung des auf rein agrarische Zustände berechneten Landrechts im kaufmännisch-gewerblichen Sinne und wurzelt zum Teil in dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht, das sich zuerst als Standesrecht ausgebildet hat, dann aber durch die Privilegien Recht der Marktansiedelungen geworden ist. Die Marktansiedler bilden auch eine Gemeinde, d. h. eine Genossenschaft, die gewisse wirtschaftliche und polizeilich-richterliche Angelegenheiten selbständig regelt; ihr Verwaltungsorgan ist der im Gegensatz zur Dorfgemeindeverfassung kollegial eingerichtete Rat.

Für die städtische Entwickelung kommen nach Rietschel Wochenmärkte, bezw. tägliche Märkte, ganz besonders in Betracht, da ein Jahrmarkt allein nicht die Grundlage der Existenz dauernd angesessener Kaufleute bilden könne. Dem Jahrmarkt wohne wohl eine städtefördernde, aber nicht städtegründende Kraft inne. Die Bedeutung des Wochenmarktes wird von K. Hegel[1]) bestritten: manche Städte des Mittelalters seien erst spät oder gar nicht zu einem Wochenmarkte gelangt. Nach ihm ist der fortwährende innerstädtische Markt, der in den Städten auf dem Marktplatze abgehalten worden sei, die Hauptsache. Auch mit der Lehre von den Marktansiedelungen erklärt sich Hegel nicht einverstanden.[2])

[1]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 137.
[2]) A. a. O., S. 136.

Landesbibliothek Oldenburg

Sonst hat Rietschel mit seinen, übrigens vermittelnden, Ausführungen in der Hauptsache allgemeinen Anklang gefunden. Selbst G. v. Below hat sich dadurch überzeugen lassen und sich in seinen neuesten Veröffentlichungen dazu bekannt.[1]) Auch H. Brunner[2]) und R. Schröder[3]) stehen in den neuesten Ausgaben ihrer rechtsgeschichtlichen Lehrbücher hinsichtlich der Entstehung der Städte im wesentlichen auf dem Boden der Rietschelschen Forschungen. Die Landgemeindetheorie ist aber damit keineswegs völlig beseitigt, sondern nur auf eine kleine Zahl von Dörfern eingeschränkt. „Auch im rechtsrheinischen Deutschland", bemerkt v. Below, „werden einzelne alte Städte (z. B. Würzburg) in ähnlicher Weise (sc. wie die alten Römerstädte) allmählich aus Landgemeinden, in denen Kaufleute sich niederließen und ein regelmäßiger Marktverkehr sich ausbildete, erwachsen sein".[4]) Allseitige Zustimmung hat ferner der von ihm geführte Nachweis gefunden, daß die Stadtgemeinde keine Personal-, sondern eine Real-, eine Ortsgemeinde ist, begrifflich identisch mit der Landgemeinde. Auch daß der Rat ein Gemeindeorgan ist und seine Befugnisse ihrem Kern nach daher aus den Gemeindebefugnissen abzuleiten sind, ist nicht mehr Gegenstand des Streites.[5]) Hinsichtlich der Herleitung der Aufsicht über Maß und Gewicht ist übrigens neuerdings von F. Keutgen[6]) ein Ergebnis zu Tage gefördert, das den von v. Below auf diesem Gebiete früher geäußerten Ansichten zum Teil günstig ist. Keutgen hat namentlich darauf hingewiesen, daß Maß und Gewicht nicht nur auf den Märkten und im Handelsverkehr, sondern in weit ausgedehnterem Maße und seit viel längerer Zeit bei den Abmessungen von Äckern und privaten wie öffentlichen und kirchlichen Leistungen (Zehnten, Grundzinsen ꝛc.) in Getreide u. dgl. zur Verwendung kamen, und

[1]) Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 5 (Monographien zur Weltgeschichte VI), ferner Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Histor. Zeitschr. Bd. 91 (1903), Heft 3, S. 465, wo er von den „so überzeugend klaren Feststellungen von Rietschel" spricht.

[2]) Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., 1901, § 41.

[3]) Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, § 51.

[4]) A. a. O., S. 5.

[5]) S. das gleich zu nennende Werk S. 110.

[6]) Ämter und Zünfte, 1903, Kap. VI.

Landesbibliothek Oldenburg

daß die Aufsicht darüber eine Kompetenz der Landgemeinde war, die sie durch ein Kollegium von Vertrauensmännern ausüben ließ. Die öffentliche Gewalt kümmerte sich um Maß und Gewicht nur soweit, als sie auf den privilegierten Märkten eine Rolle spielten.

Da die Zahl der „Marktansiedelungen" im rechtsrheinischen Deutschland die bei weitem überwiegende ist, so liegt es nahe, auch Oldenburg zu diesen zu rechnen. Um hierüber ein Urteil zu gewinnen, veranschaulichen wir uns das Verfahren bei der Gründung einer Stadt. Wir wählen als Beispiel Lippstadt, da man gerade über die Gründung dieser Stadt (1168) verhältnismäßig gut unterrichtet ist. Die betreffende Quellenstelle lautet: „Assunt fossores, loca mensurantur in amplum et longum, rumpit fossa profunda solum. Accumulatur humus, extollitur agger in altum et forti vallo cingitur ipse locus. Lignea materies primum loca munit, ut ipsa paulatim moles saxea consolidet. Conditur oppidulum. — — Libertas huic magna datur: plebs confluit ergo, construit, aedificat moenia, templa, domos." („Gräber treten heran, das Gelände wird in die Breite und Länge gemessen, ein tiefer Graben reißt den Boden auf. Die Erde wird aufgeworfen, ein Damm steigt in die Höhe, und mit starkem Walle wird der Ort umgeben. Hölzerner Baustoff bildet zunächst die Befestigung; allmählich wird sie durch gewichtige Steinmasse verstärkt. So wird das Städtchen gegründet. Umfassende Freiheit wird ihm verliehen. Volk strömt daher zusammen, errichtet und baut Mauern, Kirchen, Häuser").

Diese Schilderung ist vermutlich mit typischen Zügen ausgestattet, ist aber dann gerade um so wertvoller für uns, weil sie zeigt, wie in der Mitte des 13. Jahrhunderts überhaupt eine Stadt angelegt wurde.[1]) Noch der heutige Stadtplan von Lippstadt läßt die künstliche Gründung deutlich erkennen. Ungefähr in der Mitte liegt der Markt, die Straßen sind verhältnismäßig breit und einander entweder parallel oder schneiden sich im rechten Winkel. „Es dürfte keinem Zweifel unterliegen", meint Overmann, „daß

[1]) Vorstehendes nach A. Overmann, Lippstadt (Veröff. d. Histor. Komm. f. Westf., Westfäl. Stadtrechte I, 1), S. 3 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

wir in diesem durch seine Regelmäßigkeit charakteristischen Stadtbilde . . . die ursprüngliche auf die Gründung zurückgehende Anlage vor uns haben".[1])

Da man auch bei anderen Städten feststellen kann, daß in der Regel der älteste aus dem Mittelalter stammende Teil seine ursprüngliche Gestalt nur wenig verändert hat, so ist es gestattet, von der gegenwärtigen Stadtanlage auf die Art der Entstehung zu schließen. Die Grundlinien Altoldenburgs nun, sowohl der jetzigen Altstadt wie der mittelalterlichen Altstadt, die im Norden durch einen Wall an der Gaststraße, Schüttingstraße, Stauffraße begrenzt wurde,[2]) zeigen keine mathematische Regelmäßigkeit. Die Straßen verlaufen vielmehr in ähnlichen Biegungen und Windungen, wie bei einem sogenannten Haufendorf, der Grundform germanischer bäuerlicher Ansiedelungsweise,[3]) bei der die Straßen durch die Zufälligkeiten des örtlichen Verkehrs entstanden sind; dieselbe Anlage zeigen auch unsere alten Geestdörfer. Besonders erinnert die auf dem Kamme eines diluvialen Sandrückens hinziehende Langestraße in ihrer Gestalt an eine alte Heerstraße mit ihren sich schlängelnden Wagenspuren. Auch der Marktplatz, der zudem nicht in der Mitte der Stadt liegt, hatte im Mittelalter nicht die heutige Gestalt und Ausdehnung. Der größte Teil gehörte, wie noch neuerdings bei der Kanalisation gemachte Knochenfunde bewiesen haben, zum Lambertikirchhof. Als das Rathaus noch nicht vorhanden war, also vermutlich vor 1345, war sein geräumigster Teil der in die Langestraße auslaufende noch heute als Markt bezeichnete Winkel nahe bei der früheren Nikolaikapelle, welche, wie man annimmt, älter als die Pfarrkirche zu St. Lamberti ist. Während der Jahrmärkte standen die Buden der fremden Krämer und Tuchhändler auf dem Kirchhof, dem Markte und in den Straßen. Das alles sieht nicht nach einer künstlichen Gründung aus.

Was ferner die ältesten Quellen über Oldenburg zu berichten

[1]) A. a. O., S. 5.

[2]) S. den Plan in Sellos Histor. Wanderung, Anhang.

[3]) S. H. Wagner, Lehrbuch der Geographie, Bd. I (1900), S. 758 nebst Fig. 82.

Landesbibliothek Oldenburg

wissen, spricht ebensowenig für diese Art der Entstehung. Die bekannte, neuerdings freilich angezweifelte Erzählung des Chronisten Wolters[1]) von der Gründung des „castrum Oldenborg" durch Heinrich den Löwen im Verein mit den Grafen von Rüstringen und Ammerland beschäftigt sich zwar mit den Einzelheiten des Burgbaus, redet aber mit keiner Silbe von einer Stadtanlage. Eine Ansiedelung neben der Burg muß eben zur Zeit des Grafen Christian schon vorhanden gewesen sein. Wenn die Stader Annalen ihrem Bericht von der Belagerung Oldenburgs durch Herzog Heinrich 1167 hinzufügen, daß nach dem Tode Christians unter den Oldenburgern ein bellum intestinum ausgebrochen sei, in welchem die Friesen (Hilfstruppen) während der Messe dem Priester den Abendmahlskelch aus den Händen gerissen, ausgetrunken und mitgenommen hätten, so macht diese Stelle ganz den Eindruck, als wenn der Kampf zwischen der Besatzung der Burg und den Bewohnern des Ortes stattgefunden hätte und vielleicht die der Ortsgemeinde gehörige Nikolaikapelle der Schauplatz des Kirchenfrevels gewesen wäre. Ist es erlaubt, die Gründung der Nikolaikapelle in das 11. und die Errichtung der Burg und der Lambertikirche in das 12. Jahrhundert zu verlegen,[2]) so hat hier also eine, doch wohl bäuerliche, Ansiedelung vor der Gründung des Grafensitzes bestanden; sie ist mutmaßlich im Schutze der alten Volksburg des Ammergaus[3]) (zuerst 1108 als Aldenburg erwähnt) an einer alten Heerstraße allmählich erwachsen und nicht, wie oben Lippstadt, mit der Meßkette in der Hand abgesteckt und angelegt worden.

Mit dieser Mutmaßung — denn über eine solche wird man bei dem gegenwärtigen Quellenmaterial nicht hinauskommen — sind noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Es gibt nämlich Gesichtspunkte in der Entwicklung des Ortes, welche der Annahme einer künstlichen Gründung nicht feindlich sind, ja sie sogar zu stützen vermögen: das ist der Besitz des Marktrechts und das Vorkommen des Wurtzinses.

Wochenmärkte gab es in dem mittelalterlichen Oldenburg,

[1]) Chron. Rastedense, H. Meibom, Rer. Germ. Tom. II, p. 93.

[2]) S. G. Sello a. a. O., S. 6, 7 und 11.

[3]) S. darüber Sello a. a. O., S. 2 f.

Landesbibliothek Oldenburg

wie wir bereits wissen, nicht. Sie wurden hier ersetzt teils durch tägliche Kaufgelegenheit auf dem Markte oder in den Läden, teils durch Kaufgelegenheit am Stau bei der im voraus nicht immer zu bestimmenden Ankunft der Schiffe. Die Jahrmärkte werden zuerst in dem Vertrage der Grafen mit der Stadt Bremen von 1243 erwähnt. Von der Erteilung eines Marktprivilegs an den Ort ist aber weder hier noch anderswo die Rede; niemals beruft man sich etwa später, wie das seit 1345 wohl hinsichtlich des Stadtprivilegs geschieht, auf ein früher verliehenes Marktrecht oder verlangt dessen Erneuerung. Auch die Stadtrechtsurkunde übergeht den Markt gänzlich mit Stillschweigen. Ebensowenig ist die Vermehrung der Märkte, die sich aus Geleitsbriefen von 1307 und 1345 nachweisen läßt, durch Verleihungsurkunden festgelegt; irgend eine Hindeutung darauf müßte sich doch, selbst starke Verluste des urkundlichen Materials vorausgesetzt, wohl erhalten haben. Aus all diesem scheint mir hervorzugehen, daß die Oldenburger Jahrmärkte zu jenen Märkten gehören, die sich nach Rietschel bei Kirchen usw. ohne besondere Konzession und infolgedessen auch ohne Zollerhebung, also gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Die älteste Verkaufsstätte könnte der Platz vor der Nikolaikirche gewesen sein. Erst seit ihrer dauernden Niederlassung am Orte hätten dann die Grafen die Regelung des Marktwesens in die Hand genommen; denn von diesem Augenblicke an ließen sie sich die Erhebung des Marktzolls kaum entgehen.[1]) Die Handhabung des Marktregals beruhte auf ihren Grafenrechten. Die Erteilung eines besonderen Privilegs wurde weder damals noch bei der späteren Vermehrung der Märkte für erforderlich erachtet. Eine solche Entwicklung ist unserer Annahme von der allmählichen Entstehung Oldenburgs günstig.

Das Vorkommen des Wurtzinses ist die zweite Schwierigkeit, die dieser entgegensteht. Der Wurt- (Wort-) oder Arealzins bringt

[1]) Nach dem Lagerbuche von 1428 erhoben die Grafen Stättegeld von den Krämern und Gewandschneidern auf dem Kirchhofe, auf dem Markte und in den Straßen, wo sie gerade standen, auf dem St. Veits- und St. Margarethenmarkt. Es gab aber damals noch andere Jahrmärkte. Erhob an diesen die Stadt das Stättegeld? 1728 hat sie das Stättegeld von den Krämern, die an den Markttagen unter der Börse stehen. Eine solche Teilung würde unsere Annahme unterstützen.

Landesbibliothek Oldenburg

das Verhältnis der freien Gründerleihe zum Ausdruck. Es ist dies die Form, in der bei der Gründung einer Marktansiedelung oder eines Kolonistendorfes den neuen Ansiedlern Grundbesitz übertragen wurde. Der Gründer teilt „das für die neue Ortschaft bestimmte Stück Land in eine Anzahl möglichst gleich großer Hausstätten, bezw. Hufen, und giebt diese den neu ankommenden Ansiedlern gegen einen für jeden einzelnen gleich hoch bemessenen am gleichen Termine fälligen Arealzins (Wortzins) oder Hufenzins" in Erbleihe. Die Ansiedler treten dabei in eine neue Gemeinde, in eine „neue Rechtsgenossenschaft öffentlich-rechtlicher Natur" ein. Weil der Zins nur das Verhältnis zum Gemeindeherrn, dem Gründer der Ortschaft, zum Ausdruck bringen soll, also Rekognitionszins ist, ist er verhältnismäßig niedrig bemessen.[1]) Ein klassisches Beispiel für dieses Verhältnis der Gründerleihe bietet wiederum Lippstadt. Hier hatten noch im 16. Jahrhundert alle Bürger und Einwohner, abgesehen von den beiden landesherrlichen Amtleuten und dem größten Teil der Geistlichkeit, welche eximiert waren, für ihre Grundstücke in der Stadt Wortgeld zu zahlen und „bestätigen damit die Angabe des ältesten Stadtrechts, daß die Stadt ganz und gar auf lippischem Eigengut gegründet sei."[2])

Ein ähnlicher Zins ist offenbar der oldenburgische Wurtzins, der im Freibrief von 1345 erwähnt wird, und über den die Register von 1428, 1502 und 1513 nähere Angaben enthalten. Er ist von geringer Höhe (1502/13 etwa einem Werte von 1 Taler jährlich im Durchschnitt entsprechend). Er wird entrichtet an den Gemeindeherrn, den Grafen, zwar nicht von sämtlichen Wurtzinspflichtigen an einem Tage, aber doch in 3 Gruppen an 3 verschiedenen Tagen. Er soll ein Obereigentumsrecht des Grafen an den Wurten zum Ausdruck bringen. Aber dieses Verhältnis beschränkt sich auf eine Minderheit von Hausstätten in der Stadt.

[1]) Anders bei der sogen. freien privaten Erbleihe, die ein privatrechtliches Verhältnis begründet und eine größtmögliche Verwertung des Grundstücks bezweckt. Vergl. über den Unterschied S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, § 2, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. XXII, 1901, germ. Abt., S. 181 ff.

[2]) Overmann a. a. O., S. 33.

Landesbibliothek Oldenburg

Nach den Wurtzinsregistern von 1502/13, den einzigen, die sämtliche Häuser, auch die wurtzinsfreien, mit anführen, waren drei Viertel der Häuser in der Stadt von jeder an den Grafen zu zahlenden Grundrente befreit. Einige von den letzteren sind den Kanonikern des St. Lamberti-Kollegiatstiftes, andere der Stadt zinspflichtig.[1]) Die meisten Hausplätze aber waren im Anfang des 16. Jahrhunderts zinsfrei.

Beachten wir ferner die Lage der zinspflichtigen Häuser. Die Bewohner des ältesten Teiles der Stadt zahlen (1502/13) fast ausnahmslos keinen Zins von ihrem Hause, sondern höchstens von ländlichen vor der Stadt liegenden Grundstücken. Weit größer ist die Zahl der zinspflichtigen Wurten in der nach 1345 in den Befestigungsring einbezogenen „Neustadt". Nach dem Freibrief sollten ja auch von den auf der Haaren errichteten Wurten zwei Drittel an den Grafen und nur ein Drittel an die Stadt fallen. In der mittelalterlichen Altstadt aber sind fast alle Grundstücke frei.

Hier ist nun der Ort, auf die 8 Wurten (s. S. 40) „binnen der muren" zurückzukommen, welche unter den vom Grafen zu „Lehenrecht" ausgegebenen Grundstücken im Lehnsregister von 1275 vorkommen. Offenbar handelt es sich auch hier um das Verhältnis der freien Erbleihe, und es ist anzunehmen, daß die Beliehenen, von auswärts eingewandert, um ein Gewerbe auszuüben, sich die für ihre Niederlassung erforderlichen Hausplätze vom Grafen gegen die Bedingungen der Gründerleihe haben anweisen lassen. Aber gab es damals bloß acht Häuser in dem aufblühenden Marktorte? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß das Verhältnis zwischen den wurtzinspflichtigen und den wurtzinsfreien Hausstätten mindestens ein ähnliches wie in der späteren Zeit gewesen ist? Dann wäre also im 13. Jahrhundert nur ein Teil des Grund und Bodens in der Stadt gräfliches Eigentum gewesen, und das übrige, das meiste, müßte, da das Kollegiatstift damals noch nicht existierte, einer altansässigen Gemeinde gehört haben, deren Mitglieder höchstens zu den gewöhnlichen öffentlichen Leistungen an

[1]) H. Oncken, Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgange des Mittelalters, Jahrbuch III, S. 146 und die darin abgedruckten Wurtzinsregister von 1502/13.

Landesbibliothek Oldenburg

den Grafen verpflichtet waren. Den Kern der Bevölkerung des Ortes bildete danach eine altfreie Bauerschaft. Der Wurtzins entstand dadurch, daß der Graf die ihm gehörigen Grundstücke an Fremde, deren Niederlassung ihm erwünscht war, zu Erbzins austat. Nach 1345 ist das ebenso in der Neustadt geschehen. Den drei Zinsterminen von 1502/13 entsprechen drei Zinsbezirke: zu St. Margaretae zahlen die wenigen in der inneren Stadt, zu St. Georgii und St. Lamberti die wurtzinspflichtigen Häuser in der Neustadt. Vielleicht spiegeln diese Bezirke die etappenweise Vergrößerung der Stadt wieder, wie Oncken meint. Von einer einmaligen Gründung der Stadt kann aber auch hiernach keine Rede sein. Der größte Teil der Häuser Oldenburgs ist eben nicht auf gräflichem Eigengut errichtet worden.

Ausgehend von topographischen Erwägungen sind wir auf Grund einer Reihe von Indicien zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Stadt Oldenburg nicht einem einmaligen Akte eines Grundherrn, der sich einen gewinnbringenden Markt anlegen wollte, ihr Dasein verdankt, sondern — unter dem Einflusse des Durchgangs- und Marktverkehrs und durch Zuwanderung gewerblicher Elemente — aus einem Dorfe entstanden ist. Die Stadtgemeinde ist hier also aus einer Landgemeinde hervorgegangen. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob auch das Organ der Stadtgemeinde, der Rat, sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehnt, oder ob er nach fremdem Vorbilde für die Stadt neu geschaffen ist.

Zunächst ist festzustellen, daß die Ratsbehörde in Oldenburg schon vor der Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1345 vorkommt. Die Verleihungsurkunde selbst setzt den Rat als etwas Bestehendes voraus, er scheint damals nur vermehrt und neu gewählt zu sein. Sodann enthält das Stadtbuch die schon oben besprochene Notiz, daß 1334 die Ratmannen mit den Weisesten der Stadt einen Beschluß betreffend die Juden gefaßt hätten. Endlich findet sich unter einer Urkunde vom 16. Mai 1307,[1]) worin die Grafen Johann und Christian von Oldenburg nebst der universitas civium

[1]) Stadtarchiv zu Osnabrück, Abschr. Grh. H.- u. C.-A., Urkk. St. O. 1307, Mai 16.

Landesbibliothek Oldenburg

zu Oldenburg die Osnabrücker Ratmannen und Bürger unter dem Versprechen freien Geleits zum Besuch der drei oldenburgischen Jahrmärkte auffordern, neben den beiden gräflichen Siegeln ein Stadtsiegel mit dem Bilde eines dreifach getürmten Stadttores und der Umschrift: „S[igillum] consulum oppidi in Aldenborch.“[1])

Die consules oder Ratmannen erscheinen an diesen Stellen als das leitende und vertretende Organ der Bürgerschaft, der universitas civium, der „menheit“ niederdeutscher Urkunden. Die „wisesten user stat“ von 1334 sind vermutlich die im laufenden Jahre nicht amtierenden Ratsherren, die in Bremen den Kollektivnamen „wittheit“ führten. Die Gemeinde besitzt, wie die Führung eines eigenen Siegels,[2]) sowie das Recht, über die Niederlassung der jüdischen Kaufleute am Orte zu befinden, verraten, schon in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Autonomie städtischen Charakters. Aus allgemeinen Gründen ist anzunehmen, daß der Rat zur Ausübung gewisser polizeilicher Befugnisse und zur Verwaltung der Allmende berechtigt gewesen ist. Das öffentliche Gericht, das Vogtding, war nicht in seiner Hand, sondern in der des Grafen; es war dasselbe, dem auch die benachbarten Bauerschaften unterstanden. Formell galt auch für die Bürger das Sachsenrecht, tatsächlich wird man in Fällen spezifisch städtisch-gewerblicher Natur bereits dem 1303 ff. kodifizierten Bremer Stadtrecht Geltung eingeräumt haben.

Von einer ersten Einsetzung des Rates verlautet in keiner Quelle etwas. Eine im vorigen Jahre gedruckte Osnabrücker Urkunde[3]) gestattet es aber, das Vorhandensein eines Gemeindeorgans

[1]) Dasselbe Siegel wurde noch 1345 verwendet unter dem Huldigungsbrief der Stadt O. v. 6. Jan. (Grh. Arch. Urkk. Landessachen) und unter einem Geleitsbrief für Osnabrück v. 6. April (Osnabrücker Stadtarchiv). Später wurde es durch ein anderes Stadtsiegel mit der Aufschrift „S. civitatis Oldenborgensis“ ersetzt. Ob der Ausdruck oppidum weniger besagen soll als civitas, ist zweifelhaft, da die Grafen 1305 bereits nostra civitas sagen. Die latein. Bezeichnungen für Burg und Stadt schwanken sehr in ihrer Bedeutung (Hegel, Entstehung, S. 18 f.).

[2]) Darüber, daß dies ein sicheres Kennzeichen städtischer Selbständigkeit ist, s. H. Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre Bd. 1 (1889), S. 534, ferner G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898, S. 84.

[3]) Osnabr. Stadtarchiv. Gedr. bei Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch IV (1902), Nr. 636.

Landesbibliothek Oldenburg

noch etwas weiter als bis 1307 zurückzuverfolgen. Es ist dies ein Schreiben der „Schöffen der Stadt Oldenburg" (scabini opidi Aldenburgensis) an den Richter und die Schöffen zu Osnabrück. Die Oldenburger Schöffen klagen darin, daß zwei ihrer Bürger (duo e nostris oppidanis) durch Gerhard Rumbeke aus der Diöcese Osnabrück überfallen, ihrer Sachen beraubt und dann in Quakenbrück gefangen gesetzt wären, und ersuchen die Osnabrücker Schöffen, sich um Erstattung des diesen Bürgern zugefügten Schadens zu bemühen. Gerhard Rumbeke ist für 1299 durch eine andere Osnabrücker Urkunde[1]) belegt, sodaß der im übrigen undatierte Brief etwa in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt werden muß. Er ist gesiegelt gewesen, der Siegelriemen aber abgeschnitten.

Die in dieser Urkunde genannten Schöffen der Stadt Oldenburg können keine Gerichtsschöffen gewesen sein. Einmal gibt es hier auch später kein Schöffenkollegium. Im Stadtgericht heißen die Beisitzer „dinglude" oder „kornoten", fungieren aber nicht als Schöffen oder Urteilsfinder; das Urteil wird vielmehr von dem Umstande, den „umbstendern" oder „stantgenoiten", gefunden, deren einer oder zwei, vom Richter aufgerufen, sich mit den andern beraten und dann die gestellte Frage beantworten. Auch auf dem Lande hat es hier meines Wissens keine Schöffen gegeben. Sodann erscheinen jene scabini in dem angegebenen Falle auch nicht in einer richterlichen Funktion. Sie suchen im Namen „ihrer Bürger" Schadenersatz zu erlangen. Die Erledigung derartiger Angelegenheiten ist später Sache des Rates; dieser wendet sich dann an den Rat der fremden Stadt. Nun sind die scabini zu Osnabrück Mitglieder des dortigen Stadtrates, der dort wie z. B. in Münster und Dortmund aus dem Schöffenkollegium unter Hinzutritt von consules aus der Bürgerschaft entstanden ist, und der daher in seiner Gesamtheit scabini ac consules oder auch bloß scabini genannt wird.[2]) Also scheint mir der Fall hier so zu liegen: die Oldenburger Schöffen sind

[1]) Osnabr. U.-B. IV, Nr. 574.

[2]) K. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II (1891), S. 363 f., 375 und 382. Auch in den Oldenburger Geleitsbriefen wird diese Titulatur beobachtet.

Landesbibliothek Oldenburg

ebenso wie die Osnabrücker eine Gemeindebehörde, die sich an das Gemeindeorgan der befreundeten Stadt wendet und um dessen diplomatische Unterstützung in der Verfolgung der Schadenersatzansprüche der ihr unterstellten Bürger bittet. Die scabini von 1299 wären daher ihrem Wesen nach mit den consules von 1307 identisch; in beiden Fällen handelt es sich um ein und dieselbe politische Behörde.

Wie ist nun weiterhin die Verschiedenheit der Bezeichnung zu erklären? Es läge nahe zu vermuten, daß das Oldenburger Gemeindeorgan um 1299 schon den Titel Ratmannen geführt habe und sich nur aus Rücksicht auf die in Osnabrück übliche Terminologie der Bezeichnung „Schöffen" bediene. Schwerlich aber wird auf dem Siegel der Urkunde ein anderer Titel der Aussteller gestanden haben als in dem Text derselben, und daher ist anzunehmen, daß die Oldenburger Gemeindebehörde den Schöffentitel nicht für diesen einen Fall gebraucht, sondern wirklich amtlich geführt habe. Vielleicht läßt sich dies stützen durch den Hinweis auf die Tatsache, daß die drei Abteilungen, nach denen der Oldenburger Rat später jährlich wechselte, Schofe hießen. Am Anfange des 14. Jahrhunderts, möglicherweise gerade 1307, müßte dann der Wechsel in der Amtsbezeichnung erfolgt sein. Sehr wahrscheinlich ist darin der Einfluß des bremischen Stadtrechts zu spüren, das nur consules, keine Schöffen kennt.

Damit haben wir freilich für die Entstehung des in Oldenburg so auffallenden Schöffentitels noch keine Erklärung gefunden. Wenn die Annahme der Bezeichnung consules auf bremischen Einfluß zurückzuführen ist, welche Verhältnisse mögen dann vorher auf diese Seite des oldenburgischen Gemeindelebens vorbildlich gewirkt haben? Auch hier liegt der Gedanke an die Verfassung in den westfälischen Städten nahe, da ja Oldenburg mit diesen, namentlich mit Osnabrück, in lebhaftem Verkehr stand. Allein dagegen spricht der Umstand, daß das oldenburgische Kommunalorgan nie als Urteilerkolleg fungiert hat, während, wie oben gesagt, die westfälischen Stadträte wirklich ganz oder teilweise aus Gerichtsschöffen bestanden. Richtiger scheint es mir, friesische Verhältnisse zur Erklärung heranzuziehen.

Landesbibliothek Oldenburg

In den friesischen Marktorten gab es nach Ph. Heck[1]) Schöffen, die nicht als Urteiler im Gericht, sondern als öffentliche Beweis- und Rügezeugen fungierten und darin ganz mit den sog. toleva (= Zwölfern) oder atthen (= Geschworenen) des Landrechts übereinstimmten. Bei der Entwicklung der friesischen Marktorte zu Städten sind aus diesen Schöffen die Einzelorgane der städtischen Verwaltung hervorgegangen. In den friesischen Städten gibt es Schöffen als Urteiler und andererseits consules, die nicht wie die ländlichen consules oder redjeven die Nachfolger der Asega, sondern eben jener als Amtszeugen fungierenden Marktschöffen sind. Diese letzteren haben sich gespalten: ein Teil von ihnen hat in der Stadt die Rechtspflege übernommen und hat daher den Titel Schöffen behalten, die anderen sind Verwaltungsbeamte geworden und haben den Namen consules angenommen.[2])

Eine Beeinflussung oldenburgischer Verfassungsverhältnisse durch friesische anzunehmen, wäre nicht besonders verwegen. Die vielfachen kriegerischen und friedlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern Frieslands und des Ammerlandes, namentlich auch die friesische Stellung der oldenburgischen Grafen würde eine solche Annahme wohl rechtfertigen können. Fernerstehenden, wie z. B. dem Chronisten Helmold, erschienen die Ammerländer selbst als Friesen.[3]) Der Versuch, der in den Verträgen mit Bremen von 1243 und 1261 gemacht wurde, die friesischen Märkte für den über Oldenburg ziehenden Durchgangshandel zu sperren, spricht für lebhaften Verkehr mit jenen Märkten.

Freilich könnte hier die Entwicklung nur in einzelnen Punkten analog gewesen sein, etwa folgendermaßen. In der Gemeinde sind seit alters geschworene Vertrauensmänner bei mancherlei Geschäften, z. B. bei der Abmessung von öffentlichen und privatrechtlichen Naturalabgaben,[4]) schon unter rein bäuerlichen Verhältnissen tätig.

---

[1]) Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S. 108 f.

[2]) A. a. O. S. 378 ff.

[3]) Helmoldi Chron. Slav. II, 4: „ . . . Christianus comes de Aldenburg, que est in Amerland, terra Fresonum.

[4]) S. d. oben angeführte Werk von Keutgen, S. 122—124.

Landesbibliothek Oldenburg

Ihr Zeugnis hat auch vor Gericht höhere Beweiskraft als dasjenige anderer; sie treten als Beweis- und Rügezeugen auf. Durch Vermittlung dieser und vielleicht einer schiedsrichterlichen Tätigkeit erwerben sie sich allmählich amtliche Befugnisse auf dem Gebiete der Orts- und Feldpolizei. Das erwachende Verkehrsleben vermehrt ihre Bedeutung: sie führen die Aufsicht auch über die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte, fremden Kaufleuten gegenüber wahren sie die Interessen der Gemeinde und verhandeln mit auswärtigen Gemeinden. So entwickeln sie sich zu einem Verwaltungsorgan. Schöffen mögen sie nach dem Vorbilde der Schöffen in den friesischen Marktorten genannt worden sein, als sie noch in ihrem Wesen den letzteren entsprachen, und sie behielten diesen Titel auch noch bei, als sie bereits eine Behörde geworden waren. Spätestens 1307 vertauschten sie ihn mit der in Bremen üblichen Amtsbezeichnung für die Stadtobrigkeit. Die friesische Spaltung in eigentliche Schöffen und Ratmannen haben sie nicht mitgemacht.

Unsere weiter oben aufgeworfene Frage, ob der Rat in Oldenburg sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehne oder nach dem Vorbilde anderer Städte neu geschaffen sei, müssen wir nach vorstehenden Untersuchungen dahin beantworten, daß das erstere der Fall ist, wenn auch zuerst friesische und dann bremische Einflüsse, insbesondere auf die Entstehung des Namens, eingewirkt haben mögen. Auch von dieser Seite hat also unsere Ansicht von dem Ursprung der oldenburgischen Stadtgemeinde eine Stütze erhalten: die oldenburgische Stadtverfassung ist aus der Landgemeindeverfassung hervorgegangen.

Die Entwicklung ist eine stufenweise gewesen. Der Rat der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird bei dem wachsenden Einflusse des bremischen Stadtrechts eine bedeutendere Amtsgewalt als die Schöffen des 13. Jahrhunderts besessen haben, im wesentlichen schon dieselbe, wie 1345. Aber es fehlte damals noch eins an der vollen Entwicklung zur Stadt: die städtische Gerichtsorganisation.

Diese Lücke füllte der Freibrief des Grafen Konrad I. vom 6. Januar 1345 aus. Es heißt darin, daß die Grafen die Stadt zu Oldenburg freigegeben haben und vermittelst des gegenwärtigen

Landesbibliothek Oldenburg

Schriftstücks freigeben für ewige Zeiten, „also dat de ratman und de stath van Oldenborch ere regth in allen stucken hollen scolen na der stath van Bremen jo vor unsen voghede, und dat unse voghet jo in der weken twye alse des mütwekens und des sunnavendes eyn rigthe holden scal, und den broke, de dar ymme rygte valt, scole wi eder unse regten anerven jo degghere und altomale upboren." Die enge grammatische Verbindung, in welcher die Bestimmung über das Recht mit dem Vordersatze steht, läßt auch ein logisches Verhältnis erkennen: die der Stadt verliehene Freiheit besteht in der durch das Stadtrecht und die städtische Gerichtsorganisation geschaffenen Stellung. Noch deutlicher läßt die entsprechende Stelle in dem nach dem Muster der Oldenburger Urkunde für Delmenhorst 1371 erteilten Freibrief die Identität von „Freiheit" mit „Besitz des Stadtrechts" hervortreten: „Wy . . . ghevet . . . vryheit unzer stad to Delmenhorst unde al unzen borgheren, de darynne wonet, alzo, dat se alles rechtes unde vryheit bruken scölen, alze in der stat to Bremen" usw. Die Verleihung des Stadtrechts hat zur Folge die Begründung eines eigenen Gerichtsstandes[1]) für die Bürger. Der Graf bleibt Gerichtsherr; vor seinem Vogte, mag dieser in Person derselbe sein wie der Hausvogt oder nicht, wird das Recht gesucht, aber es ist das Bremer Stadtrecht und nicht mehr das Landrecht, welches gilt, und die Urteile werden von Bürgern gefunden. Also nicht aus der Hörigkeit, aus dem Hofrecht, sondern aus dem landrechtlichen Verbande wird die Stadt entlassen und erhält damit die gesamte privilegierte Stellung, welche das Stadtrecht den Bürgern gegenüber den Bewohnern des platten Landes gewährt. So wird der Schlußstein in das Ge-

[1]) Auch eines besonderen Gerichtsbezirks, dessen Abgrenzung aber in der Urkunde fehlt. Über den aus späten Quellen zu erschließenden Verlauf der Gerichtsgrenze s. H. Oncken, Zur Topographie usw., Jahrb. III, S. 154, und G. Sello, Histor. Wanderung, S. 12 nebst dem angehängten Stadtplan. Im allgemeinen deckte sie sich mit der Befestigungslinie, im Süden wurde sie durch einen Grenzgraben gebildet, der auf dem Markte zwischen Rathaus und Lambertikirche hinlief. Letztere, der Damm, der s. Teil d. Mühlenstr., geh. zur Hausvogtei.

Landesbibliothek Oldenburg

bäude der städtischen Autonomie gefügt, und die Entwicklung der Stadt im Rechtssinne ist vollendet.[1])

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Wir sind in der Lage, die in unserer vorjährigen Arbeit aufgestellte Ansicht, daß Oldenburg bis 1345 in streng juristischem Sinne eine Landgemeinde gewesen und der Rat aus einem Organ der Landgemeinde unter Anlehnung an die früher ausgebildete bremische Stadtverfassung hervorgegangen sei,[2]) aufrecht zu erhalten. Oldenburg ist keine Marktansiedelung im Sinne Rietschels. Es ist keine künstliche Gründung, sondern ein Produkt allmählicher Entwicklung. Es ist nicht durch die Vereinigung einer alten bäuerlichen mit einer jüngeren städtischen Ansiedlung entstanden, sondern es gehört zu den — nach Rietschel freilich nicht sehr zahlreichen — Dörfern, denen das Stadtrecht verliehen worden ist. Aber die Entwicklung ist in mancher Beziehung eigenartig. Die Entstehung der Gewerbe scheint weniger an den Markt als an den Durchgangsverkehr sich angeknüpft zu haben, dessen wichtigsten Teil der Wechsel des Beförderungsmittels zum Aufenthalt nötigte. Die Stadtverwaltung ist fast schon vollkommen ausgebildet, bevor das Stadtrecht urkundlich verliehen wird.

---

[1]) Die „städtische Freiheit" schließt auch Befreiung von gewissen militärischen und finanziellen Leistungen in sich ein, welche der Landbevölkerung obliegen, z. B. von der landesherrlichen Bede, ja manchmal wird dabei ausschließlich an die Bedefreiheit gedacht. Daß letzteres auch hier der Fall, dafür finden sich in der Urk. v. 1345 keine Anhaltspunkte. Auch die Befreiung von der Lehnware, der Handänderungsgebühr bei den Wurten, kann nicht etwa speziell gemeint sein, denn diese wird mit der Wendung: „Vortmer vortye wi" eingeführt. Zu beachten ist, daß die Urkunde meist Vorbehalte der Grafen anführt. Die letzteren wollen sagen: „Wir geben der Bürgerschaft zu Oldenburg die bevorzugte Stellung einer Stadtgemeinde nach Bremer Recht, aber mit folgenden Einschränkungen." Über die Elemente der städt. Freiheit s. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 3 f. Sehr lehrreich bezüglich des Wesens der oldenb. Bürgerfreiheit ist auch die Beschwerde der Ratmannen von 1383, wo z. B. über Eingriffe des Grafen Konrad II. in die städtische Gerichtsbarkeit, ferner über Verletzung der den Bürgern in der gräflichen Herrschaft zustehenden Zollfreiheit geklagt wird.

[2]) Jahrbuch XI, S. 81 nebst Anm. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

Zuerst scheinen friesische, dann bremische Verhältnisse auf die Verfassung Einfluß gehabt zu haben, ohne daß die Entwicklung doch eine völlig analoge wäre. So bestätigt Oldenburg die schon bekannte Tatsache, daß jede Stadt auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte ihre Besonderheiten hat, daß es, wie auch Rietschel anerkennt, „eine Normalstadtentwicklung nicht gibt."

Landesbibliothek Oldenburg

IV.

Über den Wortschatz der Saterländer.

Von Wilhelm Ramsauer.

Im 10. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg habe ich den 2. Teil von Bröring's „Das Saterland" besprochen, welcher Rätsel, Sprichwörter und Redensarten, und einige Märchen und Sagen der Saterländer enthielt. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß das vorliegende Material — abgesehen von den eigenartigen Lautverhältnissen, die die saterländische Sprache einem ungebildeten oder wenigstens nicht sprachkundigen Niederdeutschen unverständlich machen — keine besonderen Eigentümlichkeiten böte: die angeführten Sprichwörter ꝛc. unterschieden sich nicht von den Sprichwörtern der umliegenden Gegenden und es hätte den Anschein, als ob die, welche über das Saterland geschrieben hätten, nur zu sehr geneigt wären, das Saterland in jeder Hinsicht als etwas Außerordentliches hinzustellen; weil es durch seine Sprache etwas Eigentümliches böte, käme man in Gefahr, nun auch gleich alles Mögliche daraus zu machen, und um die Eigentümlichkeit des Saterlandes mehr hervorzuheben, versäumte man die vergleichende Forschung, die in den meisten Fällen zu dem Resultat führen würde: auch auf dem Hümmling, auf dem Ammerland, im Münsterland, in ganz Niedersachsen stoßen wir auf ähnliche Rätsel und Sprichwörter, überhaupt auf ähnliche Verhältnisse. „Vor allem ist es aber der Wortschatz, der hinsichtlich seiner Eigentümlichkeit leicht überschätzt wird. Zwar geben alle, welche über das Saterland geschrieben haben, zu, daß viele plattdeutsche Wörter in das Satersche eingedrungen sind, aber schwerlich machen sie sich eine Vor-

Landesbibliothek Oldenburg